

## 138/J XXVIII. GP

---

**Eingelangt am 21.11.2024**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

# ANFRAGE

des Abgeordneten Peter Wurm  
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
betreffend **VKI rät dazu, Kika/Leiner-Gutscheine jetzt einzulösen**

Folgender Artikel wurde am 13. November 2024 in der Tageszeitung „Der Standard“ veröffentlicht:<sup>1</sup>

### **VKI rät dazu, Kika/Leiner-Gutscheine jetzt einzulösen**

*Ist das Insolvenzverfahren eröffnet, werde das Unternehmen keine Gutscheine mehr entgegennehmen, heißt es vom Verein für Konsumenteninformation*

*Wien / St. Pölten – Konsumentinnen und Konsumenten, die noch offene Gutscheine bei dem insolventen Möbelhaus Kika/Leiner haben, müssen nun schnell sein. "Wir würden Konsumenten raten, zu versuchen, Gutscheine jetzt einzulösen", so Jurist Maximilian Eder vom Verein für Konsumenteninformation (VKI). Denn sobald das Insolvenzverfahren eröffnet ist, werde das Unternehmen keine Gutscheine mehr entgegennehmen. Der Insolvenzantrag wird für Donnerstag erwartet.*

*Ob das Unternehmen vor der Verfahrenseröffnung die Gutscheine noch nimmt, sei nicht gesichert – "aber ein Versuch wäre es wert", so Eder im Gespräch mit der APA. Andernfalls können nicht eingelöste Gutscheine als Insolvenzforderung angemeldet werden. Löst man einen Gutschein ein, sei jedenfalls wichtig, dass man von dem Gutschein nur Produkte kauft, die man sofort mitnehmen kann, so der Jurist.*

### **Größere Anschaffungen**

*Bei bereits geleisteten Anzahlungen für größere Anschaffungen, beispielsweise eine Küche, heißt es für die Kunden dagegen noch abwarten. Der Insolvenzverwalter muss entscheiden, ob er in den bereits geschlossenen Vertrag eintreten möchte oder nicht. Tritt er in den Vertrag ein, steht dem Kunden die volle Ware zu, für die die Anzahlung geleistet wurde, und er zahlt dafür den vollen Preis.*

---

<sup>1</sup> <https://www.derstandard.at/story/3000000244765/vki-raet-dazu-kikaleiner-gutscheine-jetzt-einzuloesen>

*Tritt der Insolvenzverwalter von dem Vertrag zurück, wird aus der Anzahlung eine Insolvenzforderung, die die Konsumenten im Verfahren anmelden können. In diesem Fall werden aber wohl nur kleine Summen für die Kundinnen und Kunden abfallen, denn sie bekommen nur die im Verfahren festgelegte Quote wieder zurück, und diese kann in einem Konkursverfahren auch nur einige wenige Prozent betragen, sagte Eder.*

*Der Jurist gibt allerdings zu bedenken, dass für die Anmeldung einer Forderung eine Gebühr von 25 Euro anfällt. Daher sollten sich Kundinnen und Kunden vor allem bei sehr kleinen Forderungen fragen, ob sich die Anmeldung auszahlt oder ob die Gebühr nicht eventuell höher sein könnte als das, was am Ende bei der Quote herauskommt.*

### **Anzahlungen**

*Generell warnt der Jurist vor sehr hohen Anzahlungen. "Hohe Anzahlungen sind immer ein Risikofaktor", so Eder. In der Vertragsgestaltung sollte man darauf achten und diese soweit möglich wegverhandeln. Sollte ein Kunde eine Anzahlung bereits vereinbart haben, die wirtschaftliche Lage aber sehr schlecht sein, dann habe man als Konsument auch die Möglichkeit einer "Unsicherheitseinrede", so Eder. Das bedeutet, dass Kunden verlangen können, die Anzahlung nicht zu leisten und dafür "Zug um Zug" zu zahlen. In so einem Fall wird direkt in dem Moment bezahlt, wo die Leistung erbracht wird. Bei Anzahlungen gelte generell: je geringer, desto besser, so der Jurist.*

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nachstehende

### **Anfrage**

1. Wie beurteilen Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister den vorliegenden Fall der Insolvenz von KIKA/Leiner und der Auswirkungen auf die Kunden aus konsumentenschutzpolitischer Sicht?
2. In welcher Art und Weise unterstützen das BMSGPK bzw. der VKI die betroffenen Kundinnen und Kunden bei der Einlösung Ihrer Gutscheine bzw. bei der Geltendmachung von Forderungen im Insolvenzverfahren?
3. In wie vielen Fällen im Zusammenhang mit ausgegebenen Gutscheinen und der Insolvenz von Firmen, die solche Gutscheine ausgegeben haben, ist der VKI im Jahr 2024 bereits zu Gunsten der betroffenen Kundinnen und Kunden eingeschritten und mit welchem Ergebnis?